

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Technische Daten des Palexpo	1
1.1. Technische Anschlüsse auf den Ständen	1
1.2. Bodenbelastung	1
1.3. Zufahrtsrampenbelastung	2
2. Standbauten	2
2.1 Generalprinzipien	2
2.2 Befestigungen der Hallenböden	2
2.3 Befestigungen der Hallenwände	2
2.4 Aufhängungen	2
2.5 Werbe- und offizielle Informationsträger	3
2.6 Kühlanlagen auf Ständen	3
2.7 Zu einem Notausgang führende Standdurchgänge	3
2.8 Standbauten, die Gänge überragen	3
2.9 Fluchtwege	3
2.10 Verglasung	4
2.11 Drehplattformen	4
2.12 Luftballons	4
2.13 Laserinstallationen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B und 4	4
3. Etagenbauten	4
3.1 Baueingaben	4
3.2 Belastungsberechnung der Tragstrukturen	4
3.3 Zulässige lokale Bodenbelastung in den Hallen 4 und 5	5
3.4 Aufzüge - Provisorische Einrichtungen namentlich für den Personentransport	5
3.5 Treppen / Laufstege / Bühnen	5

1. TECHNISCHE DATEN DES PALEXPO

1.1 Technische Anschlüsse auf den Ständen

Die Anschlußstellen für technische Installationen befinden sich in Bodenschächten. Diese sind auf den Hallenplänen wie folgt markiert:

- = Strom + Telekommunikation + Radio
+ Fernsehen
- E = Wasser, Zuleitung und Ablauf
- A = Druckluft
- G = Gas
- E = Wasser

NB: Die Hallen 6 und 7 sind mit Leitungskanälen versehen, welche die Anschlußstellen verbinden. Leitungskanäle sind auf dem Plan eingezeichnet.

Es ist den Ausstellern streng verboten, Anschlüsse in den vorhandenen Anschlußschächten eigenmächtig auszuführen.

Die in Betrieb stehenden Anschlußschächte müssen unbedingt zu jeder Zeit zugänglich sein.

Es ist untersagt, die Stromanlage der Warentore zu berühren.

Die Elektroinstallationen auf den Ständen müssen dem Schweizer Elektrizitätsgesetz (LIE), der Schweizer Verordnung über Schwachstromanlagen (OIBT), der Schweizer Norm über Schwachstromanlagen (NIBT), Teil 7, Kapitel 11 sowie sämtlichen in der Schweiz in Kraft befindlichen maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen entsprechen.

Sämtliche Elektroinstallationen auf den Ständen werden von Inspektoren der öffentlichen Dienste kontrolliert. Diese sind ermächtigt, an den Installationen erforderlichenfalls Änderungen vorzunehmen, damit sie den vorstehenden Gesetzen, Normen und Bestimmungen entsprechen.

Palexpo behält sich auf Empfehlung der Inspektoren das Recht vor, bei Weigerung, die Konformität der Elektroinstallationen herzustellen, die Stromversorgung des betreffenden Messestands abzuschalten.

Die Aussteller haben für Abänderungskosten nicht konformer Einrichtungen aufzukommen.

Die Aussteller sind für Störungen und Schäden, welche durch Nichteinhaltung der von Palexpo festgelegten Vorschriften entstehen, verantwortlich.

Die Aussteller dürfen die Verlegung von Kabeln und Leitungen über ihren Stand zur Versorgung von Nachbarständen nicht verweigern, falls dies notwendig ist.

Um das Verlegen von Kabeln und Rohren zu erlauben, vermietet Palexpo Modulpodeste, die aus Paletten mit einem Bodenbelag bestehen (siehe entsprechendes Bestellformular).

Auf vom Publikum betretenen Flächen ist ein Podest zum Abdecken von Starkstromkabeln sowie Wasserleitungen unerlässlich.

Um Böden und Standboden-Beläge, Gänge, Treppen, usw. RUTSCHSICHER zu machen, muss entsprechendes Material verwendet werden.

1.2 Bodenbelastung (Zulassung: 1 kg = 10 N)

Die Bodenbelastung ist in den verschiedenen Hallen wie folgt beschränkt:

1.2.1 Eingangshalle, Kongresszentrum und «Foyer»

Die gleichmässig verteilte Belastung beträgt
 $p = 4000 \text{ N/m}^2 = 4 \text{ kN/m}^2$.

1.2.2 Hallen 1 und 2

Die gleichmässig verteilte Durchschnittsbelastung von $p = 5 \text{ kN/m}^2$ kann auf einer Fläche von $9,60 \text{ m} \times 9,60 \text{ m}$ durch folgende Varianten ersetzt werden:

- a) 2 Einzellasten von je 180 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 1 kN/m^2
- b) 2 Achsen von 180 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 1 kN/m^2
- c) 1 Einzellast von 240 kN, Nutzlast inbegriffen + eine gleichmässig verteilte Belastung von $2,5 \text{ kN/m}^2$
- d) 2 Achsen von 120 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von $2,5 \text{ kN/m}^2$.

1.2.3 Halle 4

Die gleichmässig verteilte Belastung entspricht dem Wert, der für Strassen zugelassen ist. Für jede Belastung über 10 kN/m^2 muss der Aussteller bei der Betriebs-Abteilung von Palexpo eine Bewilligung einholen. Letztere behält sich ein Gutachten des Ingenieurbüros T Ingénierie SA vor.

1.2.4 Halle 5

Die gleichmässig verteilte Belastung von $p = 10 \text{ kN/m}^2$ kann auf einer Fläche von $9,60 \text{ m} \times 7,20 \text{ m}$ oder $7,20 \text{ m} \times 7,20 \text{ m}$ durch folgende Varianten ersetzt werden:

- a) 2 Einzellasten von je 180 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 4 kN/m^2
- b) 2 Achsen von je 180 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 4 kN/m^2
- c) 1 Einzellast von 240 kN, Nutzlast inbegriffen, + eine gleichmässig verteilte Belastung von 6 kN/m^2
- d) 2 Achsen von 12 t + eine gleichmässig verteilte Belastung von 6 kN/m^2 .

1.2.5 Halle 6

Die gleichmässig verteilte Belastung von 20 kN/m^2 kann durch eine konzentrierte Last von 500 kN ersetzt werden, Nutzlast inbegriffen, + eine gleichmässig verteilte Belastung von 5 kN/m^2 im Umkreis von $7 \times 7 \text{ m}$.

1.2.6 Halle 7

Die gleichmässig verteilte Belastung von $p = 10 \text{ kN/m}^2$ kann durch eine konzentrierte Last von 240 kN ersetzt werden, Nutzlast inbegriffen, + eine gleichmässig verteilte Belastung von 6 kN/m^2 im Umkreis von $7,20 \text{ m} \times 7,20 \text{ m}$ der konzentrierten Last.

1.2.7 Bars 5 und 6

Belastung der Bedachung: 5 kN/m^2 .

1.3 Zufahrtsrampenbelastung

Die Zufahrtsrampe zu den Hallen 1 und 2, Tore 11, 18, 21 und 28 (Richtung Lyon) lässt pro Feld von 9,60 m zwei Achsen mit 180 kN zu.

Die Zufahrtsrampe zu den Hallen 4 und 5, Tore 41, 48, 51 und 58 (Richtung Lyon) lässt pro Feld von 9,60 m bzw. 7,20 m zwei Achsen mit 180 kN zu.

Die Belastbarkeit der Zufahrtsrampen zu den Hallen 5 und 6, Tore 54, 55 sowie 617 bis 624 (Richtung Lausanne) entspricht dem Wert, der für Straßenbrücken mit normaler Überlastbarkeit zugelassen ist (siehe Artikel 9, SIA-Normen 160, Ausgabe 1970).

1.3.1 Spezialfahrzeuge und -geräte

Für alle speziellen Fahrzeuge und Geräte, wie motorisierte Kranwagen, Hubstapler usw., deren Gewicht eine der obenerwähnten Belastungsvarianten überschreitet, ist bei der Betriebs-Abteilung von Palexpo eine Bewilligung einzuholen. Letztere behält sich ein Gutachten des Ingenieurbüros vor:

a) Hallen 1 bis 6:

T Ingénierie SA

Quai du Seujet, 18
CH-1201 Genf

Tel.: +41 (0)22 716 08 00

Fax: +41 (0)22 716 08 99

gva@t-ingenierie.com • www.t-ingenierie.com

b) Halle 7:

INGENI SA Ingénierie Structurale

Jérôme Pochat, Ingénieur civil HES

Rue du Pont Neuf 12
CH-1227 Carouge/Genf

Tel.: +41 (0)22 308 88 88

Mobile: +41 (0)79 310 66 24

jerome.pochat@ingeni.ch

www.ingeni.ch

2. STANDBAUTEN

2.1. Generalprinzipien

Standbauten müssen den elementaren Sicherheitsnormen entsprechen und dürfen weder Benutzer und Besucher, noch die Umgebung irgendwelchen Gefahren aussetzen.

Die Aussteller sind für die Einrichtung und die Dekoration ihres Standes verantwortlich. Hierfür sind in erster Linie die Vorschriften der jeweiligen Messe zu respektieren.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Abmessungen und die baulichen Möglichkeiten der ihm zugeordneten Fläche zu erkundigen. Die Betriebs-Abteilung von Palexpo steht für einen Besuch an Ort und Stelle jederzeit zur Verfügung.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Rubrik «Sicherheit / Brandverhütung».

Technische Pläne zur Standprojekt Überprüfung müssen mit metrischer Masseinheit eingereicht werden.

2.1.1. Stände in der Halle 2, welche an die Brüstung zu Halle 4 anstoßen

Bei mehrstöckigen Standkonstruktionen an der Brüstung zu Halle 4 ist während der Auf- und Abbauphase ein Sicherheitsnetz für herunterfallende Objekte zu installieren.

2.2. Befestigungen im Hallenböden

Die Standkonzeption und -konstruktion muss «autostabil» sein, d.h. ohne erforderliche Befestigung in Boden und Wänden der Palexpo-Gebäude.

2.2.1. Alle Hallen

Es ist strengstens verboten, Löcher in den Boden zu bohren.

2.2.2. Eingangshalle, Kongresszentrum und «Foyer»

Es ist strengstens verboten, Klebstreifen und Kleber auf dem Boden anzubringen.

Pflanzentöpfe müssen in wasserdichte Behälter gestellt werden. Das Entfernen von verursachten Wasserspuren durch kostspieliges Polieren geht zu Lasten des Ausstellers.

2.3. Befestigungen der Hallenwände

2.3.1. Eingangshalle, Kongresszentrum und «Foyer»

An den Wänden, im Boden und an der Decke sind Befestigungen jeglicher Art untersagt.

2.3.2. Hallen 1, 2, 4, 5, 6 und 7

An den Wänden, Mauern, Böden, Decken und Strukturen der Palexpo-Gebäude sind Befestigungen jeglicher Art untersagt.

Darüber hinaus ist es untersagt, an der Metallstruktur von Gebäuden Schweißarbeiten vorzunehmen oder etwas daran zu befestigen.

2.4. Aufhängungen

2.4.1. Eingangshalle

Aufhängungen sind nicht erlaubt.

2.4.2. Konferenzsäle A, B, C und «Foyer»

Eine gewisse Anzahl Aufhängepunkte befinden sich an der Zwischendecke. Ausserhalb dieser Aufhängepunkte werden keine Aufhängungen gestattet. Die zugelassene Last ist von der Besetzung der Halle 1 abhängig.

2.4.3. Hallen 1, 2, 4, 5, 6 und 7

Befestigungen am Metalldachtragwerk der Hallen 1 - 6 oder an den Haken in den Dachbalken der Halle 7, werden ausschliesslich vom Personal der Betriebs-Abteilung von Palexpo ausgeführt. Hierzu muss ein Plan unterbreitet werden, mit folgenden Angaben über jeden Aufhängepunkt:

- Abstand von der Standgrenze
- Höhe ab Hallenboden
- Gewicht.

Im Zweifelsfall kann die Bewilligung nur mit vorherigem Gutachten des zuständigen Ingenieurbüros erteilt werden.

Für die Hallen 1, 2, 4, 5 und 6 beträgt der Maximalwert der abgehängten Lasten 30kg/m². Das durchschnittliche Gewicht der Hängepunkte ist mit 6kN pro Punkt festgelegt.

Sämtliche Abhängelasten am Dachtragwerk **der Halle 7** müssen der Betriebs-Abteilung von Palexpo zur Genehmigung unterbreitet werden.

2.4.4. Alle Hallen

Die Abhängungen müssen den in der Schweiz gültigen statischen Sicherheitsnormen entsprechen.

Palexpo lehnt jegliche Verantwortung ab, falls Aufhängungsarbeiten, ohne ihr Verschulden, nicht innerhalb der im Bestellschein vorgesehenen Frist ausgeführt werden konnten.

Die Aufhängungsarbeiten erfolgen unter voller Verantwortung des Ausstellers.

Palexpo ist nur für das von ihr installierte Kabel verantwortlich. Auf keinen Fall kann sie für Schäden haftbar gemacht werden, welche von heruntergefallenen und laut Sicherheitsvorschriften nicht korrekt aufgehängten Gegenständen verursacht wurden.

Sämtliche Arbeiten werden gemäss Zeitaufwand verrechnet, sogar jene Arbeiten die auf eine einfache Kostenschätzung beruhen.

2.4.5. Segelabdeckung / Blinddecke

Die Aufhängung von Segelabdeckungen und Blinddecken erfordern eine Sondergenehmigung der Technischen Abteilung von Palexpo, um eine Obstruktion der Belüftungsschächte zu vermeiden.

2.5. Werbe- und offizielle Informationsträger

Anlässlich de Standaufbaus oder während jeglichen Aufbaus ist es verboten die Werbe- sowie die offiziellen Informationsträger zu verdecken.

2.6. Kühlanlagen auf Ständen

Es sind ausschliesslich wassergekühlte Anlagen zugelassen. Wegen der thermischen Belastung ist jegliche Installation von luftgekühlten Geräten verboten.

Bei Nichtbeachtung wird eine Busse von CHF 2'000.- pro Apparat erhoben und die Installation ausser Betrieb gesetzt.

2.7. Zu einem Notausgang führende Standdurchgänge

Siehe ebenfalls Rubrik «Sicherheit / Brandverhütung», Artikel 1.4 Freizuhaltende Sicherheitszonen.

2.7.1. Teppichboden

Wird ein Stand von einer offiziellen Besucherpassage durchquert, kann sie der Aussteller mit eigenem Teppich ausstatten (ohne Werbung noch Identifizierung).

Dieser Teppich muss.

- entweder in Kontrastfarbe sein
- oder beidseitig mit andersfarbigen Streifen markiert werden oder mit Markierungsnägeln in Kontrastfarbe zum umgebenden Boden von mindestens 10 cm Ø und mit maximal 70 cm Abstand versehen sein.

Welche Lösung auch immer gewählt wird, der offizielle Besucherdurchgang muss nach Ermessen des Sicherheitsdienstes von Palexpo sowie nach Prüfung durch die Brandschutzpolizei des «Département des Constructions et Technologies de l'Information - DCTI) des Kantons Genf als solcher erkennbar sein.

2.7.2. Andere Gangbeläge

Andere Beläge müssen auf den eingereichten Plänen definiert werden und unterliegen der Genehmigung durch die Betriebs-Abteilung, um im Interesse aller Beteiligten einen optimalen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Es sind folgende Minimalbedingungen einzuhalten:

a) Festigkeit der Materialien und Ausführungsqualität:

Der gesamte Bodenbelag (Rampe von 6 % inbegriffen) muss der Last von jeglicher Art beladener Fahrzeuge standhalten, d.h. einer Belastung bis 8 t pro Rad.

b) Höhe der Verkleidung:

Die Höhe der Verkleidung darf maximal 15 cm betragen, sofern die Höhe des Bodenbelags mit der des Standpodestes übereinstimmt.

Gegebenenfalls müssen sich die Aussteller mit ihrem(n) Nachbarn über die Höhe des Bodenbelags einigen oder eine Verbindungsrampe einbauen.

Der Bodenbelag muss sauber verarbeitet sein und an jedem Ende mit einer Rampe von 6 % versehen werden.

Die Beläge oder Streifen dürfen weder Werbung noch Identifizierung aufweisen

2.8. Standbauten, die Gänge überragen

Der tiefste Punkt dieser Bauten muss folgende lichte Höhe aufweisen:

- Minimum 3.20 m ab Hallenboden bei Überragung von Gängen, die zu Notausgängen führen.
- Minimum 2.50 m ab Hallenboden in den anderen Gängen.

2.9. Fluchtwege

Stände mit Etagenbauten oder mit geschlossenen Räumen wo sich mehrere Personen aufhalten können, müssen über folgende Fluchtwege verfügen:

- bis zu 50 Personen:
ein Fluchtweg mit einer Breite von 0.90 m
- bis zu 100 Personen:
zwei Fluchtwege, je 0.90 m breit
- bis zu 200 Personen:
drei Fluchtwege, je 0.90 m breit, oder zwei Fluchtwege, wovon der eine 0.90 m, der andere 1.20 m breit sein muss
- über 200 Personen:
mehr als ein Fluchtweg mit einer Minimalbreite von 1.20 m, wobei Totalbreite der Fluchtwege mindestens:
 - im Erdgeschoss: 0.60 m pro 100 oder pro Bruchteil von 100 Personen,
 - auf Stockwerken: 0.60 m pro 60 oder pro Bruchteil von 60 Personen.

Die Personenzahl pro Stockwerk hängt jeweils von der Fläche eines Stockwerks ab, welche an dessen äusserem Umfang gemessen wird, wobei 15 % für die Einrichtungen abgezogen und 1 m² pro Person berechnet werden.

Im Weiteren müssen diese Stände mit einer den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Beleuchtung sowie Bezeichnung der Notausgänge versehen sein.

Siehe ebenfalls Artikel 3.5 Treppen / Laufstege / Bühnen.

2.10. Verglasung

Alle Verglasungen müssen aus einem den Schweizer Bau-normen entsprechenden Verbundsicherheitsglas oder einem gehärteten Sicherheitsglas bestehen, das mit Folie oder Visualisierungselementen beschichtet sein kann.

2.11. Drehplattformen

Ausstellungsplattformen mit Drehmechanismen müssen so gebaut sein, dass jede Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Der Umkreis muss so geschützt sein, dass weder Finger noch Kleiderzipfel in den Mechanismus gelangen.

2.12. Luftballons

Die Zulassung von Luftballons untersteht folgenden Einschränkungen:

- mit Helium gefüllte Ballons (alle anderen Gase sind ausgeschlossen) dürfen nur zu Dekorationszwecken benützt werden;
- zu jeglichem anderen Gebrauch (Verteilung usw.) werden nur mit Druckluft gefüllte Ballons toleriert.

Auf jeden Fall muss der Aussteller beim Organisator und beim Palexpo Sicherheitsdienst eine Genehmigung erlangen.

Für das Entfernen von Ballons in der Hallendecke werden die Kosten für den Einsatz einer Hebebühne zum Stundentarif verrechnet.

2.13. Laserinstallationen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B und 4

Die Benutzung von Laserinstallationen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B und 4 auf dem Gelände von Palexpo unterliegt folgenden Bestimmungen:

- Sie muss durch das spezifische Reglement der Veranstaltung erlaubt sein.
- Sie muss vorab bei der Gendarmerie des Staates Genf, Resort Transport und Umwelt, deklariert werden.
- Ihre Installation muss die Anforderungen der Technischen Verordnung CEI 60825-3 :1995-12 und die der Norm CEI 60825-1 :2001-08 erfüllen.

3. ETAGENBAUTEN

Ergänzung zu Artikel 2 « Standbauten »

3.1. Baueingaben

Die Aussteller sind verpflichtet, mindestens zwei Monate vor Ausstellungsbeginn der Betriebs-Abteilung von Palexpo eine Baueingabe - in doppelter Ausführung - zur Genehmigung zu unterbreiten, wie folgt:

- Pläne der Architekten und Dekorateure, aus denen Fluchtlinien und Profil des Standes hervorgehen.
- Ingenieurpläne sind unbedingt vorzulegen, anhand derer die Einhaltung der statischen Normen geprüft werden kann. Diesen Plänen müssen die statischen Berechnungen eines Hochbauingenieurs beiliegen.
- Die Berechnungsgrundlagen sowie die Synthese der Ergebnisse werden in einem separaten Heft unterbreitet. Dieses enthält:
 - eine Zusammenfassung der Berechnungswerte in gekürzter Form;
 - eine Zusammenfassung des statischen Systems für sämtliche berechnete Strukturen;
 - die Synthese der Ergebnisse in Form von Grafiken und Tabellen von allen inneren Schnittkräften und Verformungen;
 - Lageplan mit dem Umriss der Standfläche und Angabe der konzentrierten Last am Fusse der Pfeiler.
- Die Konstruktion der Tragstrukturen muss gemäss den von der Betriebs-Abteilung von Palexpo genehmigten Plänen ausgeführt werden. Das zuständige Ingenieurbüro ist beauftragt, die Konstruktion dieser Strukturen zu überprüfen.

3.2. Belastungsberechnung der Tragstrukturen

- Die Nutzlasten entsprechen je nach Benutzung der Räume folgenden Werten:

- Büros: $p = 200 \text{ kg/m}^2$
- Ausstellungsfläche: $p = 300 \text{ kg/m}^2$
- Tagungsräume: $p = 300 \text{ kg/m}^2$
- Bars: $p = 300 \text{ kg/m}^2$

P1: Durchschnittliche Überbelastung der Ausstellungsfläche

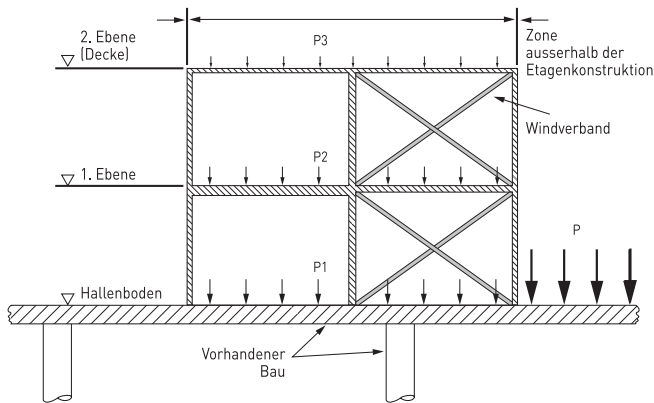
P2: Ständige Durchschnittslast (Tragstrukturen, Raumeinrichtungen, Mobiliar usw.) plus durchschnittliche mobile Überbelastung

P3: Ständige Durchschnittslast (Tragstrukturen, Decken usw.)

Folgendes Verhältnis ist einzuhalten:

$P1 + P2 + P3 = P$ (gleichmässig verteilte Durchschnittslast gemäss Artikel 1.2 Bodenbelastung).

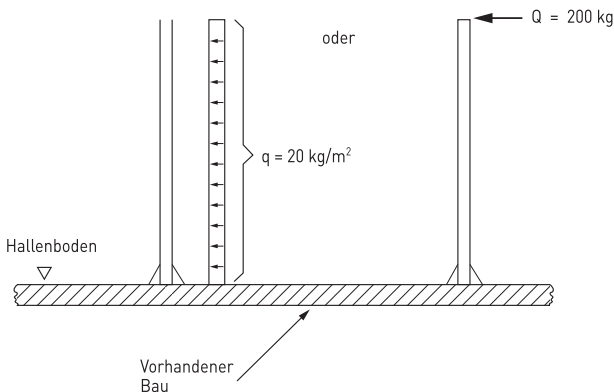
Die Elemente der Tragstrukturen sind unter Berücksichtigung der oben stehenden Nutzlasten zu berechnen.



- b) Die horizontale Stabilität wird durch ein entsprechendes Windverbreitungssystem gewährleistet.

Eine aus allen möglichen Richtungen auftretende horizontale Kraft soll auf Bodenhöhe mit 10% der Nutzlast in die Stabilisations-Berechnungen einbezogen werden.

- c) Jedes vertikale Element innerhalb oder im Umkreis eines Standes muss einer horizontalen Belastung von 20 kg/m^2 standhalten, oder einer einmaligen konzentrierten Belastung am höchsten Punkt: 200 kg .



3.3. Zulässige lokale Bodenbelastung in den Hallen 4 und 5

Der Bodenbelag in den Hallen 4 und 5 muss so beschaffen sein, dass die Boden-Auflageplatten folgender zulässigen lokalen Belastung standhalten:

$q_{\text{locale max.}} = 6 \text{ kg/cm}^2$ (für die Hallen 3, 4 und 5).

3.4. Aufzüge - Provisorische Einrichtungen namentlich für den Personentransport

Jegliche mobile Einrichtung wie Personen- und Lastenaufzüge mit oder ohne Personentransport, Rolltreppen usw.

- a) bedürfen einer Bewilligung des Bauamtes des Kantons Genf:

Département des Constructions et technologies de l'information (DCTI)

Police du feu

Chemin du stand 4

CH-1233 Bernex

Tel.: +41 (0)22 727 02 02

www.ge.ch/dcti/guichet_dpc_pfeu.asp

- b) auch dürfen die mobilen Einrichtungen nur durch vom Bauamt genehmigte Bauunternehmen ausgeführt werden.

Die vorgeschriebenen Normen lauten wie folgt:

- Kabellifte: Norm SIA 370/10
- Hydraulische Lifte: Norm SIA 370/11
- Rolltreppen: Norm SIA 370/12

Diese Normen sind bei folgender Adresse erhältlich:

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein SIA
Generalsekretariat SIA

Selnastrasse 16

Postfach

CH - 8027 Zürich

Tel.: +41 (0)44 283 15 15

Fax: +41 (0)44 283 15 16

contact@sia.ch • www.sia.ch

Diese Information können Sie auch über folgende Webseite herunterladen: www.webnorm.ch/Gruppen.aspx

3.5. Treppen / Laufstege / Bühnen

Siehe ebenfalls Artikel 2.9 Fluchtwege.

Die Treppen müssen eine Mindestbreite von 1.20 m aufweisen. Sie müssen mit Geländern von 1.00 m Höhe - gemessen am niedrigsten Punkt - versehen sein, eine Neigung von maximal 35° aufweisen und geradlinig verlaufen.

Sämtliche Öffnungen ins Leere sind mit 1.00 m hohen Geländern und Zwischenstangen zu versehen, die so angebracht werden müssen, dass sie eine Kugel von 12 cm Durchmesser nicht durchlassen. Sie sind ausserdem so zu konzipieren, dass insbesondere Kinder nicht verleitet werden, darauf zu klettern.

Sämtliche Laufstege, Bühnen und Leitern sind ab 50 cm Höhe mit Handläufen und einem 1.00 m hohen Schutzgeländer zu versehen.

3.5.1 Wendeltreppen

Wendeltreppen als einziger Evakuierungsweg von Etagenbauten sind ausgeschlossen.

Die Stufen müssen mindestens 1.50 m breit sein.

Für dieses Reglement ist die französische Fassung massgebend.